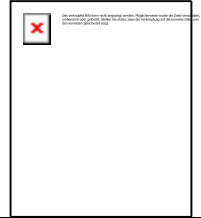


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4175/20-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss
Kreistag

27.05.2020
22.06.2020

Betr.:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung der Stadt Zossen

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt mit der Stadt Zossen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) ab.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Luckenwalde, den 14.05.2020

Wehlan

Sachverhalt:

Im Ergebnis mehrerer Beratungen mit Vertretern der Stadt Zossen wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung erarbeitet, der dem der anderen kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark entspricht. Bisher bestand mit der Stadt Zossen kein Vertrag. Ein Vertragsabschluss wurde aber stets von beiden Seiten angestrebt.

Mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sollen folgende Aufgaben an die Stadt Zossen übertragen werden:

- Feststellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Absatz 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
- Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten gemäß § 1 Absatz 3 KitaG,
- Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
- Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
- Erhebung des Kostenbeitrages und des Essengeldes bei Betreuung des Kindes in einer Einrichtung in Berlin.

Die Aufgaben zur

- Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 KitaG (§ 1 Abs. 2 Bu. d des öffentlich-rechtlichen Vertrages) und
- Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und Erhebung des Kostenbeitrages/ Essengeldes der Eltern (§ 1 Abs. 2 Bu. e des öffentlich-rechtlichen Vertrages)

verbleiben beim Landkreis Teltow-Fläming.

Aufgrund des Wunsches beider Vertragsparteien, den Vertrag bereits mit Wirkung zum 01.02.2020 abzuschließen, wurde dieser entsprechend erstellt und von beiden Seiten unterschrieben. Entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 14 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist dem Kreistag die Entscheidung über die Übertragung von Aufgaben auf andere Verwaltungsträger vorbehalten. Diese Entscheidung konnte im Vorfeld, auf Grund der engen zeitlichen Abfolge, nicht eingeholt werden. Bis zur Entscheidung gilt der Vertrag somit als schwebend unwirksam. Dieser Tatbestand ist beiden Vertragspartei bewusst.

Die Aufgaben wurden zum 01.02.2020 bereits an den Landkreis übergeben und werden durch diesen ausgeführt. Die personellen Voraussetzungen zur Durchführung der Aufgaben wurden beim Landkreis Teltow-Fläming geschaffen.